



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### **P10\_TA(2024)0017**

### **Abbau der Demokratie und Bedrohung des politischen Pluralismus in Georgien**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2024 zu dem Abbau der Demokratie und den Gefahren für den politischen Pluralismus in Georgien (2024/2822(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Georgien,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und des für Nachbarschaft und Erweiterung zuständigen Mitglieds der Kommission vom 17. April 2024 zu der Annahme des Gesetzes über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Hohen Vertreters vom 18. September 2024 zu dem Gesetz Georgiens über die Werte der Familie und den Schutz Minderjähriger,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 4. April 2024 zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14./15. Dezember 2023 sowie vom 27. Juni 2024,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. November 2023 mit dem Titel „Mitteilung 2023 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2023)0690),
- unter Hinweis auf die Resolution 2561 (2024) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats mit dem Titel „Challenges to democracy in Georgia“ (Herausforderungen für die Demokratie in Georgien),
- unter Hinweis auf die Erklärung von Bukarest, die von der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) auf ihrer 31. Jahrestagung vom 29. Juni bis 3. Juli 2024 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien

andererseits<sup>1</sup>,

- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
  - unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK),
  - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Vorsitzenden des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, der Vorsitzenden der Delegation für die Beziehungen zum Südkaukasus und des Ständigen Berichterstatters des Europäischen Parlaments für Georgien vom 18. April 2024 zu der erneuten Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland in Georgien,
  - gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass es in den vergangenen Monaten erhebliche Angriffe auf die Demokratie in Georgien gegeben hat, die durch die überstürzte Annahme antidemokratischer Gesetze, die von den Vereinten Nationen, der Venedig-Kommission und der EU kritisiert wurden, geprägt waren und die sich zeitgleich mit Angriffen auf die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien und mit anhaltenden Massenprotesten ereigneten, worauf die gewaltsame Unterdrückung dieser friedlichen Proteste folgte und es zu tiefen politischen und gesellschaftlichen Spannungen und einer starken Polarisierung kam;
- B. in der Erwägung, dass die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, ein in der Verfassung Georgiens verankertes Grundrecht ist;
- C. in der Erwägung, dass sich Georgien als Unterzeichnerstaat der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie als Mitglied des Europarates und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa dazu verpflichtet hat, die Grundsätze der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit sowie die Grundfreiheiten und die Menschenrechte zu achten;
- D. in der Erwägung, dass Artikel 78 der Verfassung Georgiens vorsieht, dass die Verfassungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Maßnahmen ergreifen, um die vollständige Integration Georgiens in die Europäische Union und die Nordatlantikvertrags-Organisation sicherzustellen;
- E. in der Erwägung, dass die EU von Georgien, einem Bewerberland für den EU-Beitritt, erwartet, dass es das Assoziierungsabkommen und andere internationale Verpflichtungen, die es eingegangen ist, uneingeschränkt einhält und insbesondere die Voraussetzungen erfüllt und die Maßnahmen durchführt, die in der Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 dargelegt sind; in der Erwägung, dass der Europäische Rat beschlossen hat, Georgien den Status eines Bewerberlands nur unter der Voraussetzung zuzuerkennen, dass das Land die besagten Maßnahmen ergreift, darunter die Bekämpfung von gegen die EU und ihre Werte gerichteter Desinformation und Einmischung, die Einbeziehung der Oppositionsparteien und der Zivilgesellschaft in die Staatsführung, die Gewährleistung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit sowie die substantielle Konsultation der Zivilgesellschaft und deren Mitwirkung an

---

<sup>1</sup> ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4, ELI:  
[http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/2014/494/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2014/494/oj).

gesetzgeberischen und politischen Entscheidungen und die Gewährleistung der uneingeschränkten Betätigung der Zivilgesellschaft;

- F. in der Erwägung, dass die Zivilgesellschaft Georgiens traditionell sehr dynamisch und aktiv ist und stets eine entscheidende Rolle gespielt hat, wenn es darum ging, den demokratischen Wandel im Land einzufordern und zu unterstützen sowie seine Umsetzung sicherzustellen und zu überwachen;
- G. in der Erwägung, dass das Parlament Georgiens am 20. Februar 2024 Änderungen des Wahlgesetzes angenommen hat, mit denen das Verfahren für die Wahl des Vorsitzes und der sogenannten professionellen Mitglieder der Zentralen Wahlkommission geändert und das Amt des stellvertretenden Vorsitzes, das von einem Vertreter der Opposition besetzt wird, abgeschafft wurde;
- H. in der Erwägung, dass das Parlament Georgiens am 4. April 2024, also weniger als ein Jahr vor der Wahl, Änderungen am Wahlgesetz des Landes angenommen hat, wodurch grundlegende Aspekte des Wahlrechts des Landes geändert und verbindliche parlamentarische Quoten für Frauen abgeschafft wurden, wonach mindestens jeder vierte Kandidat auf einer Parteiliste ein anderes Geschlecht haben musste als die Mehrheit der Kandidaten;
- I. in der Erwägung, dass das Parlament Georgiens am 28. Mai 2024, nachdem es das Veto von Präsidentin Salome Surabischwili überstimmt hatte, das sogenannte Gesetz über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland angenommen hat – trotz Massenprotesten georgischer Bürger und wiederholter Aufforderungen der europäischen Partner Georgiens, den Gesetzentwurf zurückzuziehen, der in Geist und Inhalt im Widerspruch zu den Normen und Werten der EU steht; in der Erwägung, dass infolge der Annahme dieses Gesetzes der Beitrittsprozess Georgiens faktisch eingefroren und die finanzielle Unterstützung der EU für Georgien ausgesetzt wurde;
- J. in der Erwägung, dass das Gesetz im Rahmen eines Verfahrens angenommen wurde, in dem nach Auffassung der Venedig-Kommission kein Raum für eine echte Debatte und ernsthafte Konsultation gelassen und die Bedenken eines großen Teils der Bevölkerung Georgiens missachtet wurden; in der Erwägung, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Privatsphäre nicht mit den strengen Grundsätzen gemäß Artikel 8 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 der EMRK sowie Artikel 17 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vereinbar sind, da sie nicht den Anforderungen der Rechtmäßigkeit, Legitimität, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit in einer demokratischen Gesellschaft entsprechen, und dass sie ferner nicht mit dem in Artikel 14 der EMRK verankerten Grundsatz des Diskriminierungsverbots vereinbar sind;
- K. in der Erwägung, dass das Gesetz zu einer Zeit erlassen wird, die von zunehmenden und anhaltenden Angriffen auf die Zivilgesellschaft in Georgien geprägt ist, wobei anscheinend der Versuch unternommen wird, den Raum für die Zivilgesellschaft dadurch einzuschränken, dass unabhängige Gruppen keine Mittel mehr erhalten; in der Erwägung, dass das Gesetz nach dem Vorbild des Gesetzes Russlands über ausländische Agenten gestaltet wurde;

- L. in der Erwägung, dass die USA am 6. Juni 2024 wegen der Annahme des sogenannten Gesetzes über ausländische Agenten Visabeschränkungen gegen Dutzende Amtsträger Georgiens verhängt haben;
- M. in der Erwägung, dass der Europäische Rat die Regierung Georgiens in seinen Schlussfolgerungen vom 27. Juni 2024 aufgefordert hat, „Klarheit über ihre Absichten zu schaffen, indem sie ihr derzeitiges Vorgehen, das Georgiens Weg in die EU gefährdet und de facto zum Aussetzen des Beitrittsprozesses führt, rückgängig macht“;
- N. in der Erwägung, dass der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten des Kongresses der USA am 11. Juli 2024 eine Rechtsvorschrift mit Sanktionen gegen Georgien angenommen hat, die als Megobari-Gesetz bezeichnet wird und mit der Sanktionen gegen Amtsträger Georgiens verhängt werden, die für die Schwächung des demokratischen Systems des Landes verantwortlich sind;
- O. in der Erwägung, dass das Parlament Georgiens am 17. September 2024 ein Gesetz über die Werte der Familie und den Schutz Minderjähriger angenommen hat, mit dem verlässliche Informationen über sexuelle Ausrichtung und Geschlechtsidentität verboten werden sollen;
- P. in der Erwägung, dass die Regierung Georgiens nicht eine einzige Empfehlung der Venedig-Kommission zur Aufhebung oder Änderung der vorstehend genannten Gesetze über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland sowie über die Werte der Familie und den Schutz Minderjähriger, die Abschaffung von Geschlechterquoten bei Kommunal- und Parlamentswahlen und die Zusammensetzung der Zentralen Wahlkommission berücksichtigt hat;
- Q. in der Erwägung, dass sich die Regierungspartei „Georgischer Traum“ zunehmend antiwestlich und feindselig gegenüber den demokratischen Partnern Georgiens geriert und auch Desinformation, Manipulation und Verschwörungstheorien aus Russland immer mehr Vorschub geleistet wird; in der Erwägung, dass sich diese feindseligen Äußerungen insofern auch gegen die Ukraine richten, als die Regierungspartei auf abscheulichen politischen Großplakaten von Russland zerstörte ukrainische Städte zeigt und auf diese Weise das Leid der mutigen Ukrainerinnen und Ukrainer missbräuchlich für eigene Zwecke verwendet; in der Erwägung, dass die Partei „Georgischer Traum“ glauben machen will, der Westen wäre eine „globale Kriegspartei“, die versuche, Georgien wieder in einen Krieg gegen Russland zu drängen;
- R. in der Erwägung, dass immer mehr Zwischenfälle darauf hindeuten, dass die georgischen Medien in einem unsicheren Umfeld agieren müssen, was eine Gefahr für die Demokratie des Landes darstellt; in der Erwägung, dass Georgien in der von Reporter ohne Grenzen herausgegebenen Rangliste der Pressefreiheit unter insgesamt 180 Ländern Rang 103 belegt, was gegenüber dem Vorjahr einer Verschlechterung um 26 Ränge entspricht;
- S. in der Erwägung, dass der führende Kopf der Partei „Georgischer Traum“, Bidsina Iwanischwili, am 28. August 2024 beim Wahlkampfauftakt seiner Partei über seine Absicht sprach, Parteien der demokratischen Opposition zu verbieten; in der Erwägung, dass Ministerpräsident Irakli Kobachidse ihm beipflichtete, als er erklärte, der Georgische Traum werde, wenn er im Parlament Georgiens die Mehrheit erringe, bestimmte Oppositionsparteien verbieten, und die Opposition als „kriminelle politische

Kraft“ bezeichnete;

- T. in der Erwägung, dass die Erklärung des russischen Außenministers, in der er seine Bereitschaft bekundete, Georgien bei der Normalisierung der Beziehungen zu den „Nachbarstaaten Abchasien und Südossetien“ zu unterstützen, von den Führungsspitzen der Regierungspartei gelobt wurde, was zeigt, dass die Regierung Georgiens von ihrer Politik der Nichtanerkennung der besetzten Gebiete des eigenen Landes abgewichen ist;
- U. in der Erwägung, dass am 26. Oktober 2024 in Georgien eine Parlamentswahl stattfinden soll; in der Erwägung, dass durch das Gesetz über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland die Vorgabe, inländische Wahlbeobachter einzusetzen, deren Anwesenheit gemäß den Grundsätzen des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte zu einem transparenteren Wahlprozess und zu mehr Vertrauen in diesen Prozess beitragen würde, nicht mehr erfüllt werden kann;
1. äußert seine tiefe Besorgnis über den Abbau der Demokratie in Georgien, der im Laufe dieses Jahres und vor allem im Vorfeld der Parlamentswahl am 26. Oktober 2024 exponentiell zugenommen hat; verurteilt aufs Schärfste die Annahme des sogenannten Gesetzes über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland und des sogenannten Gesetzes über die Werte der Familie und den Schutz Minderjähriger sowie die Änderungen des Wahlgesetzes; ist der Ansicht, dass die Regierung Georgiens mit diesen Mitteln das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt, Medien zensiert, kritische Stimmen in der Zivilgesellschaft und nichtstaatliche Organisationen mit Einschränkungen belegt und benachteiligte Personen diskriminiert; hebt hervor, dass diese Vorgänge nicht mit den Werten und demokratischen Grundsätzen der EU vereinbar sind, den Bestrebungen Georgiens im Hinblick auf seine EU-Mitgliedschaft zuwiderlaufen, dem Ansehen Georgiens auf internationaler Ebene schaden und die euro-atlantische Integration des Landes gefährden; betont nachdrücklich, dass im Hinblick auf die Beziehungen Georgiens zur EU keine Fortschritte erzielt werden können, solange die vorstehend genannten Rechtsvorschriften nicht wieder aufgehoben werden; bedauert, dass Georgien – ein Land, das einstmals ein Vorbild bei Fortschritten in den Bereichen Demokratie und euro-atlantische Bestrebungen war – seit geraumer Zeit mit atemberaubender Geschwindigkeit Rückschritte bei der Demokratie macht;
  2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Untersuchungen dazu anzustellen, welche Folgen es im Hinblick auf ihre Rolle als Geber in Georgien hat, wenn das Land im Zuge der vorstehend genannten Gesetze den Abbau der Demokratie betreibt, und die Regierung und das Parlament Georgiens von den etwaigen Auswirkungen in Kenntnis zu setzen; fordert, dass die Finanzmittel der EU, die der Regierung Georgiens bereitgestellt werden sollen, eingefroren werden, bis die vorstehend genannten undemokratischen Gesetze aufgehoben sind, und dass strenge Bedingungen an die Auszahlung künftiger Finanzmittel an die Regierung Georgiens geknüpft werden;
  3. erklärt sich besorgt über das Klima des Hasses und der Einschüchterung, das durch Äußerungen von Vertretern der Regierung und führenden politischen Köpfen Georgiens sowie durch die Angriffe der Regierung auf den politischen Pluralismus angeheizt wird; verurteilt die Äußerungen des Oligarchen Bidsina Iwanischwili und führender Mitglieder der Regierung, in denen diese Personen damit drohen, Oppositionsparteien verbieten zu lassen, und die Opposition als „kriminelle politische Kraft“ bezeichnen; stellt fest, dass die politischen Abläufe und die Meinungsfreiheit durch derlei Einschüchterungsmaßnahmen erheblich geschwächt werden und diese Maßnahmen zu

einer von Angst geprägten Atmosphäre beitragen;

4. fordert, dass die Polizeigewalt gegen friedliche Demonstranten während der Frühjahrsproteste gegen das sogenannte Gesetz über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland Gegenstand eingehender Ermittlungen wird;
5. bekräftigt seine Forderungen an die Kommission, umgehend zu bewerten, inwiefern sich in Georgien das sogenannte Gesetz über die Transparenz der Einflussnahme aus dem Ausland und das sogenannte Gesetz über die Werte der Familie und den Schutz Minderjähriger sowie die Abschaffung von Geschlechterquoten und weitere Änderungen der Wahlvorschriften des Landes, aber auch die fragliche Umsetzung der Empfehlungen der Venedig-Kommission im Allgemeinen und der mit Blick auf die Einhaltung anerkannter internationaler Normen fragliche Ablauf der Wahl nachteilig darauf auswirken, ob Georgien die Vorgaben für die Visaliberalisierung, insbesondere im Bereich Grundrechte, der ein unentbehrlicher Baustein der Visaliberalisierungspolitik der EU ist, weiter erfüllt;
6. bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für die legitimen europäischen Bestrebungen der Bevölkerung Georgiens und ihren Wunsch, in einem wohlhabenden Land ohne Korruption zu leben, das die Grundfreiheiten uneingeschränkt achtet, die Menschenrechte schützt und eine offene Gesellschaft und unabhängige Medien garantiert; betont, dass die Entscheidung, Georgien den Status eines EU-Bewerberlandes zuzuerkennen, auf dem Wunsch beruhte, die Errungenschaften und die demokratischen Bestrebungen der Zivilgesellschaft Georgiens sowie die überwältigende Unterstützung seiner Bürgerinnen und Bürger für den EU-Beitritt des Landes – die konstant bei über 80 % liegt – zu würdigen; honoriert die Bemühungen der georgischen Präsidentin, Salome Surabischwili, Georgien auf den Pfad der demokratischen und proeuropäischen Entwicklung zurückzuführen, und verurteilt aufs Schärfste den Versuch der Partei „Georgischer Traum“, sie aus ungerechtfertigten Gründen im Wege eines Amtsenthebungsverfahrens zum Schweigen zu bringen;
7. missbilligt die persönliche Rolle, die Georgiens Oligarch Bidsina Iwanischwili, der am 30. Dezember 2023 als „Ehrenvorsitzender“ der Partei „Georgischer Traum“ in die aktive Politik zurückgekehrt ist, in der aktuellen politischen Krise und bei einem weiteren Versuch, die euro-atlantische Ausrichtung des Landes in eine Ausrichtung auf Russland umzukehren, spielt; fordert den Rat und die demokratischen Partner der EU erneut auf, mit sofortiger Wirkung gezielte persönliche Sanktionen gegen Bidsina Iwanischwili wegen seiner Rolle bei der Verschlechterung des politischen Prozesses in Georgien sowie anderer Aktivitäten, die der Russischen Föderation zugutekommen, zu verhängen;
8. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, all jene zur Rechenschaft zu ziehen und persönliche Sanktionen gegen all jene zu verhängen, die für die Aushöhlung der Demokratie in Georgien verantwortlich sind, an der Gewalt gegen politische Gegner und friedliche Demonstranten beteiligt sind und antiwestliche Desinformation verbreiten; begrüßt, dass die Vereinigten Staaten gezielt Sanktionen gegen Funktionäre des Georgischen Traums verhängt haben;
9. ist besorgt darüber, dass die zahlreichen unlängst vorgelegten Gesetzesvorschläge, die das Parlament Georgiens mit der vom Georgischen Traum gestellten Mehrheit angenommen hat, bei einer großen Mehrheit der Bevölkerung Georgiens eine

Desillusion bewirkt haben, was ihr Bestreben anbelangt, in einer demokratischen Gesellschaft zu leben, die demokratischen Reformen und die Reformen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit fortzusetzen, eine enge Zusammenarbeit mit den euro-atlantischen Partnern zu pflegen und sich dem Weg zur EU-Mitgliedschaft zu verpflichten;

10. betont, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht, sich friedlich zu versammeln, und das Recht auf friedlichen Protest Grundfreiheiten sind und insbesondere in einem Land, das der EU beitreten will, unter allen Umständen geachtet werden müssen;
11. betont, dass die Rolle der Zivilgesellschaft und unabhängiger Medien als Instanzen der öffentlichen Kontrolle für eine demokratische Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung und entscheidend dafür ist, dass die für den EU-Beitritt notwendigen Reformen vorangebracht werden, und fordert die staatlichen Stellen Georgiens daher auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit sich die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien in einem entsprechend günstigen Umfeld tatsächlich uneingeschränkt betätigen können;
12. weist erneut darauf hin, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 14./15. Dezember 2023 Georgien unter der Voraussetzung, dass das Land die in der Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 dargelegten einschlägigen Maßnahmen ergreift, den Status eines Bewerberlandes zuerkannt hat; betont, dass die kürzlich verabschiedeten Rechtsvorschriften diesem Ziel eindeutig zuwiderlaufen und de facto die Aussetzung der Integration Georgiens in die EU bewirkt haben;
13. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, das für Nachbarschaft und Erweiterung zuständige Kommissionsmitglied und die Präsidentin der Kommission erneut auf, die Regierung Georgiens nochmals auf die von ihr eingegangenen Verpflichtungen und auf die Werte und Grundsätze hinzuweisen, denen sie sich mit der Beantragung der EU-Mitgliedschaft verschrieben hat;
14. weist erneut darauf hin, dass Georgien nach Beginn der Beitrittsverhandlungen konkrete Möglichkeiten – beispielsweise die Heranführungshilfe – für sich nutzen könnte, um den Lebensstandard der Bürgerinnen und Bürger Georgiens zu verbessern sowie die Institutionen zu stützen, die Infrastruktur auszubauen und das Sozialwesen zu unterstützen;
15. fordert die staatlichen Stellen Georgiens nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die bevorstehende Parlamentswahl im Oktober 2024 den strengsten internationalen Normen entspricht und nach einem transparenten, freien und fairen Verfahren abläuft, wodurch dem demokratischen Willen der Bevölkerung Rechnung getragen wird; drängt darauf, dass der tief verwurzelten Praxis, öffentliche Ressourcen und Verwaltungskapazitäten missbräuchlich zu verwenden, d. h. zugunsten der Regierungspartei abzuzweigen, ein Ende gesetzt wird; fordert die staatlichen Stellen Georgiens nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die an der Wahlbeobachtung beteiligten angesehenen Organisationen der Zivilgesellschaft die Wahl ohne Einschränkungen oder Eingriffe in ihre Arbeit beobachten können;
16. teilt die von der Venedig-Kommission geäußerten Bedenken hinsichtlich der angenommenen Änderungen des Rechtsrahmens für Wahlen in Georgien und des Wahlgesetzes und schließt sich der Auffassung an, dass sich die Änderungen des

Wahlgesetzes in erheblichem Ausmaß darauf auswirken dürften, ob die Wahlkommission als unparteiisch und fair handelnde Einrichtung wahrgenommen und ihr Vertrauen entgegengebracht wird;

17. verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass entschieden wurde, im Ausland trotz zahlreicher Anträge der georgischen Diaspora nur eine begrenzte Zahl von Wahllokalen einzurichten, wodurch die Mehrheit der Auslandsgeorgier der Möglichkeit beraubt wird, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen; ist zutiefst beunruhigt über Berichte, wonach die Regierung Georgiens einem Bündnis, das aus 30 nichtstaatlichen Organisationen und Transparency International Georgia besteht und die Kampagne „Geh raus und geh wählen“ durchführen will, Steine in den Weg legt; stuft die diesbezüglichen Maßnahmen als Versuch ein, die Demokratie in Georgien zu schwächen;
18. nimmt zur Kenntnis, dass der Ministerpräsident Georgiens in Anbetracht der vielsagenden Reaktionen auf internationaler Ebene, in denen die Legitimität der bevorstehenden Wahl in Zweifel gezogen wird, dem Antikorruptionsbüro „nahegelegt“ hat, seine Entscheidung vom 24. September 2024 zu widerrufen, in der es Transparency International Georgia bezichtigt hatte, „erklärte Wahlziele“ zu verfolgen, und nimmt außerdem zur Kenntnis, dass das Antikorruptionsbüro diese Entscheidung am 2. Oktober 2024 widerrufen hat; weist erneut darauf hin, dass mit der ursprünglichen Entscheidung, wenn sie nicht widerrufen, sondern durchgesetzt worden wäre, einer der führenden zivilgesellschaftlichen Organisationen Georgiens der Zugang zu ausländischen Finanzmitteln verwehrt worden wäre, wodurch sie in erheblichem Ausmaß daran gehindert worden wäre, ihre Tätigkeit fortzusetzen und beispielsweise auch die Wahl zu beobachten, und wodurch zudem Bedenken hinsichtlich der politischen Neutralität des Antikorruptionsbüros geweckt worden wären;
19. missbilligt, dass der Georgische Traum in seinem Wahlkampf für die Wahl im Oktober 2024 mittels grauenhafter Bilder aus dem Krieg in der Ukraine Meinungsmanipulation betreibt und Desinformation verbreitet sowie prorussische und antiukrainische Gefühle schürt;
20. erwartet, dass der Georgische Traum den Willen und die freie Entscheidung des georgischen Volkes bei der bevorstehenden Parlamentswahl respektiert und eine friedliche Machtübergabe ermöglicht; fordert, dass der Georgische Traum und seine Führung die Opposition, die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien mit sofortiger Wirkung keinerlei Gewalt, Einschüchterung, Hetze, strafrechtlichen Verfolgung und Unterdrückung mehr aussetzen;
21. ist zutiefst davon überzeugt, dass die bevorstehende Wahl von entscheidender Bedeutung dafür ist, wie sich die Demokratie in Georgien in der Folge entwickelt, wie sich das Land künftig geopolitisch ausrichtet und ob es fortan noch in der Lage ist, Fortschritte als EU-Bewerberland zu erzielen; stellt fest, dass es nach wie vor möglich ist, die demokratische Zukunft Georgiens als EU-Bewerberland mit einer jungen, engagierten Generation von führenden Köpfen zu festigen, was durch die spontanen Proteste gegen das Gesetz über ausländische Agenten im Jahr 2024 veranschaulicht wurde;
22. ist zutiefst besorgt darüber, dass der Einfluss Russlands in Georgien – auch durch verstärkte Zuwanderung aus Russland – steigt und Georgien seine Handelsbeziehungen



zu Russland vertieft hat und zudem zur Aussöhnung mit Russland bereit ist, obwohl Russland in der Ukraine Krieg führt und ein Fünftel des Hoheitsgebiets Georgiens besetzt hält; fordert die Regierung Georgiens auf, als Reaktion auf Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine Sanktionen gegen Russland zu verhängen, bei ihrer Politik der Nichtanerkennung der besetzten Gebiete zu bleiben und ihrer Zusage, wirksame Maßnahmen gegen die Umgehung der Sanktionen der EU durchzusetzen, Taten folgen zu lassen; fordert die Regierung Georgiens auf, ihre Außenpolitik und Strategie gegenüber Russland vollständig an die der EU anzugleichen;

23. bekräftigt seine dringende Forderung, den ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili aus humanitären Gründen sofort und bedingungslos freizulassen, damit er sich im Ausland medizinisch behandeln lassen kann; betont, dass die Regierung Georgiens die volle und unbestreitbare Verantwortung für das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen des ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili trägt und für alle Schäden, die ihm zugefügt werden, in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden muss;
24. nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung Georgiens den Zugang zu öffentlichen Informationen, auch zu Archiven aus der Sowjetzeit, weiter erschwert hat und zur Rechtfertigung dieser äußerst strengen Beschränkungen fälschlich auf die Datenschutz-Grundverordnung der EU verweist und dass einige der bedeutendsten Archive Georgiens aus der Sowjetzeit (darunter das Archiv des ehemaligen KGB und das Archiv des ehemaligen Zentralkomitees der Kommunistischen Partei) seit Oktober 2023 ohne jegliche Begründung vollständig geschlossen wurden; hebt hervor, dass Geschichtsm Manipulation und Geschichtsfälschung, auch der Geschichte der UdSSR, durch Russland fester Bestandteil des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der militärischen Drohungen gegenüber anderen Ländern sind; bedauert, dass in Georgien der Stalinkult fröhliche Urständ feiert und in diesem Zusammenhang auch die Sowjetnostalgie um sich greift und die jetzige Regierung diesen Tendenzen Vorschub leistet, woran ihre engere Ausrichtung an Russland nochmals deutlich wird;
25. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Präsidentin, der Regierung und dem Parlament Georgiens.